

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg  
Dezernat I, OB-Referat - Geschäftsstelle Sitzungsdienste

**Ausscheiden von Herrn Stadtrat  
Hermann Gundel aus dem Gemeinderat  
der Stadt Heidelberg  
hier: Feststellung nach § 16 Absatz 1 und  
2 Gemeindeordnung (GemO)**

## Beschlussvorlage

### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen  
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 02. April 2007

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	14.03.2007	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	29.03.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt folgenden Beschluss des Gemeinderates:*

*Der Gemeinderat stellt fest, dass für das Ausscheiden von Herrn Stadtrat Hermann Gundel aus dem Gemeinderat wichtige Gründe nach § 16 Gemeindeordnung gegeben sind.  
Mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses scheidet Herr Stadtrat Hermann Gundel aus dem Gemeinderat der Stadt Heidelberg aus.*

## **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 14.03.2007**

**Ergebnis:** einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung  
Befangen 1

## **Sitzung des Gemeinderates vom 29.03.2007**

**Ergebnis:** einstimmig beschlossen

## **I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg**

Im Hinblick auf die Zielsetzungen des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung.



## **II. Begründung:**

Herr Stadtrat Hermann Gundel hat mit Schreiben vom 14.02.2007 sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat der Stadt Heidelberg beantragt.

Nach § 16 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) kann ein Bürger aus wichtigen Gründen sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat verlangen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet bei Gemeinderäten der Gemeinderat gemäß § 16 Absatz 2 GemO.

Nach § 16 Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 6 GemO gilt als wichtiger Grund, wenn der Bürger zehn Jahre lang dem Gemeinderat angehört hat oder mehr als 62 Jahre alt ist. Bei Herrn Stadtrat Gundel sind diese beiden Voraussetzungen erfüllt. Er ist am 14.01.1992 in den Gemeinderat nachgerückt und gehört diesem bis heute ununterbrochen an.

Herr Stadtrat Hermann Gundel scheidet daher mit Bekanntgabe dieses Beschlusses aus dem Gemeinderat aus.

gez.

Dr. Eckart Würzner